

NEUE RICHTLINIE FÜR RECYCLING-BAUSTOFFE

Anleitung zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff gibt die neue Richtlinie für Recycling-Baustoffe, die vom BRV herausgegeben wird (www.briv.at).



DER BRV IST FÜR SIE DA!

Die neue **Richtlinie für Recycling-Baustoffe** stellt übersichtlich die neuen rechtlichen und technischen Anforderungen zur Verwertung von Baurestmassen als qualitätsgesicherter Recycling-Baustoff dar.

In den **Schulungen und Veranstaltungen** des BRV werden Sie aktuell und praxisnah informiert – und das für ganz Österreich.

Aktuelle Informationen finden Sie auf www.briv.at.



Herausgeber:
Österreichischer Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5 | 1040 Wien
www.briv.at | briv@briv.at

Grafik-Design:
Werbeagentur JT | www.wa-jt.at

Auflage: September 2015



NEUE RECHTSGRUNDLAGE FÜR BAUHERREN UND PLANER

ab 1. Jänner 2016



DIE NEUE RECHTSGRUNDLAGE

Mit 1. Jänner 2016 tritt die Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II 181/2015, in Kraft. Diese Verordnung gilt für sämtliche Bau- und Abbruchtätigkeiten und regelt die Trennung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Herstellung von Recycling-Baustoffen und deren Anwendung. Erstmals wird dem Bauherrn explizit eine umfangreiche Schadstoff- und Störstofferkundung vorgeschrieben. Neben den neuen Qualitätsanforderungen wird auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen neu festgelegt und Erleichterungen beim Einsatz von Recycling-Baustoffprodukten geschaffen.

DAS ÄNDERT SICH

- Ein Abbruch – auch im Rahmen einer Sanierungs- oder Umbaumaßnahme – muss in Form eines Rückbaus nach ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ erfolgen.
- Vor der Ausschreibung muss eine Schad- und Störstofferkundung veranlasst werden.
- Die Trennung der Hauptbestandteile (z. B. Beton, Asphalt, Mauerwerk) muss gewährleistet werden
- Bereitstellung der für die Trennung erforderlichen Flächen hat durch den Bauherrn zu erfolgen.
- Ein Freigabeprotokoll ist seitens des Bauherrn vor dem maschinellen Abbruch durch eine Fachperson (rückbaukundige Person) zu erwirken.
- Eine entsprechende Dokumentation ist auf der Baustelle aufzulegen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Dokumentation ist 7 Jahre aufzubewahren.

Die Wiederverwendung von Bauteilen ist bei jedem Bauvorhaben zu prüfen und nach Möglichkeit zu realisieren. Der Einsatz von Recycling-Baustoffen erfolgt entweder als Recycling-Baustoffprodukt (Qualitätsklasse U-A) oder als Recycling-Baustoff, wie bislang, wobei neue Qualitäts-

klassen (U-B, H-B, B-B,...) zum Zuge kommen. Die Einsatzbereiche sind zu beachten.

SO GEHT'S RICHTIG

Der Abbruch als Rückbau¹:

- Entrümpelung vor Rückbau
- Objektbeschreibung (Formular) durch rückbaukundige Person erstellen
- Schad-/Störstofferkundung veranlassen (Fachanstalt/rückbaukundige Person)
- Rückbaukonzept verfassen (rückbaukundige Person)
- Ausschreibung/Beauftragung unter Beilage obiger Ergebnisse
- Entfernung der Schad-/Störstoffe, Trennung vor Ort
- Bestätigung des Freigabezustandes
- Trennpflicht der Hauptbestandteile gemäß Rückbaukonzept
- Dokumentation (auf der Baustelle und Aufbewahrungspflicht 7 Jahre)

Nachgefragte wiederverwendbare Objektteile sind einer Verwendung zuzuführen.

¹ Erleichterungen für Kleinbaustellen unter 100 t Bau-/Abbruchabfällen



DAS MUSS BEACHTET WERDEN

Der Bauherr ist ein Adressat der Verordnung – die Behörde wird bei Kontrollen die Einhaltung der neuen Verpflichtungen prüfen. Zuständig ist die Abfallbehörde, bei Missständen drohen Strafen nach AWG 2002 (bis 41.000,- Euro). Es ist ratsam, sich einer rückbaukundigen Person² zu bedienen, die als neu installierte Fachkraft im Auftrag des Bauherrn die geforderten Untersuchungen (z. B. Schad- und Störstofferkundung) und deren Dokumentation (z. B. Objektbeschreibung, Rückbaukonzept, Freigabeprotokoll) liefert.

Die Verwendung von Recycling-Baustoffprodukten wird empfohlen. Bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen vor Ort (z. B. mittels mobiler Baustoff-Recycling-Anlage) beachten Sie bitte den Folder „Neue Rechtsgrundlage für Baustoff-Recycling Betriebe“. Einsatzbereiche für Recycling-Baustoffe sind zu beachten.

² Kursmaßnahmen des BRV zum Thema rückbaukundige Person siehe www.brvt.at

